

## VEREINBARUNG

zwischen dem

Kuratorium OFFIS e.V.

vertreten durch seine Vorstandsmitglieder,  
Univ.-Prof. Dr. Hans-Jürgen Appelrath und  
Univ.-Prof. Dr. Peter Jensch

und der

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg,

vertreten durch ihren Präsidenten,  
Univ.-Prof. Dr. Michael Daxner.

### Präambel

Die Gründung und Errichtung von OFFIS erfolgte, um anwendungsnahe Forschung und Entwicklung durchführen zu können und hierdurch sowohl praxisbezogene Anteile der universitären Informatikausbildung als auch die strukturelle Weiterentwicklung der Weser-Ems-Region auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung zu fördern. Die Vertragspartner vereinbarten zur schnellen und effektiven Gestaltung des Wissenschafts- und know-how-Transfers eine enge Kooperation in den Bereichen Forschung, Lehre und Weiterbildung.

Um dies zu erreichen, schließen die Partner (unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Wissenschaftsrates für Institute an Hochschulen) einen Kooperationsvertrag, der eine wechselseitige Nutzung von Einrichtungen nach dem Prinzip eines ausgewogenen Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung sowie eine Koordination von Forschungsvorhaben nach Maßgabe des § 32 NHG ermöglichen soll.

### § 1

#### Zusammenwirken in der Forschung

- (1) Jeder Partner wird den Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des jeweils anderen Partner im Rahmen seiner Möglichkeiten Gelegenheit geben, an seinen Forschungs- und Entwicklungsprogrammen mitzuarbeiten.
- (2) Promotions- und Habilitationsarbeiten können in OFFIS angefertigt werden, soweit die Ordnungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg diese Möglichkeit eröffnen; diese Arbeiten werden von OFFIS im Rahmen der Möglichkeiten gefördert.
- (3) Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg unterstützt Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter von OFFIS im Rahmen von Promotions- und Habilitationsvorhaben.

### § 2

#### Zusammenwirken in der Lehre

- (1) Über die Lehrverpflichtung der in OFFIS nebenamtlich tätigen Professorinnen bzw. Professoren hinaus streben die Partner eine Zusammenarbeit in der Lehre an.

- (2) Studien- und Diplomarbeiten können unter entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 2 in OFFIS angefertigt werden. Zugleich können auf Grund zusätzlicher Vereinbarungen zwischen OFFIS und dem jeweiligen Fachbereich der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Übungen zu Lehrveranstaltungen, Praktika sowie Projektgruppen in OFFIS durchgeführt werden.
- (3) Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg wird sich im Rahmen des Lehrbedarfs sowie ihrer rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten darum bemühen, Lehraufträge an einschlägig qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von OFFIS zu erteilen und diesen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern im Rahmen der Hochschulprüfungsordnungen die Teilnahme an Prüfungen zu ermöglichen. OFFIS wird diese Tätigkeit seiner Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Rahmen der Möglichkeiten fördern.
- (4) Die Partner vereinbaren zugleich eine gegenseitige Unterstützung bei Gastvorträgen.

### § 3

#### Namensführung

- (1) OFFIS ist berechtigt, seinem Namen den Zusatz "an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg" hinzuzufügen und dadurch die Verbundenheit mit der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Ausdruck zu bringen.
- (2) Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg kann OFFIS die Führung des Zusatzes untersagen, wenn dadurch
  1. ihr Ruf als Stätte freier Forschung und Lehre gefährdet oder
  2. sonst ihr Ansehen und Ruf beeinträchtigt werden.

### § 4

#### Nutzung von Dienstleistungen und Vermögensgegenständen

- (1) Soweit im Rahmen dieses Kooperationsvertrages Dienstleistungen und Vermögensgegenstände (Einrichtungen, Lehrmittel, Räume, Personalkapazitäten) gegenseitig genutzt werden und diese Leistungen einander gleichwertig sind, entfällt eine gegenseitige Aufrechnung. Überwiegen jedoch die Leistungen der einen Seite erheblich die Leistungen der anderen Seite, so können die Partner Verhandlungen verlangen mit dem Ziel, für den zukünftigen Leistungsaustausch eine angemessene, der Einfachheit halber pauschalierte Vergütung zu vereinbaren.
- (2) Die Partner gestatten sich gegenseitig, daß Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in Räumen des anderen Partners arbeiten dürfen. Hierfür ist jeweils die vorherige Zustimmung des betreffenden Partners einzuholen. Der entsendende Partner nimmt dabei weiterhin die Arbeitgeberpflichten (z.B. in arbeits-, unfall-, steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht) wahr. Die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sind bei Abschluß des Beschäftigungsverhältnisses darauf hinzuweisen, daß die Partner wechselseitig aus diesem Arbeitsverhältnis weder berechtigt noch verpflichtet sind.
- (3) Die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter unterliegen innerhalb der Räumlichkeiten des anderen Partners deren ordnungs- und sicherheitsrechtlichen Bestimmungen. Sie haben Anordnungen der zuständigen Personen auf diesem Gebiet zu folgen.
- (4) Die Partner werden Kenntnisse von erkennbar vertraulichen Angelegenheiten, die das Land Niedersachsen, die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, OFFIS oder deren anderweitige Vertragspartner betreffen, weder selbst verwenden noch an Dritte weitergeben. Die Verpflichtung entfällt, wenn die Angelegenheiten oder Arbeitsergebnisse allgemein bekannt sind oder der Präsident der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bzw. der Vorstand von OFFIS Zustimmung zur Verwendung oder Weitergabe erteilt.

Die Mitarbeiter sind vom jeweiligen Arbeitgeber zur entsprechenden Verschwiegenheit schriftlich zu verpflichten. Der interessierte Partner kann die Offenlegung der schriftlichen Verpflichtung verlangen.

- (5) Sonstige regelungsbedürftige Punkte bleiben gesonderten Vereinbarungen vorbehalten.

#### § 5

##### Einbringen von Geräten in der Aufbauphase

- (1) Die Partner sind einverstanden, daß jeweils nach vorheriger Zustimmung der jeweils Entscheidungsbefugten eigene Geräte zeitweilig in den Räumen des anderen Partners aufgestellt und betrieben werden (wobei bis auf weiteres aus Vereinfachungsgründen von gleichhohen Kosten ausgegangen wird). Die Kosten des Unterhalts und des Betriebes der Geräte tragen die Partner jeweils selbst. Sie stellen sich gegenseitig von allen Schadensersatzansprüchen frei, die sich aus Verlust oder Beschädigung der Geräte ergeben könnten.
- (2) Über die jeweils aufgestellten Geräte sowie ggf. deren Nutzungsordnungen werden die Partner ein besonderes Verzeichnis führen und sich gegenseitig auf Wunsch Einsicht gewähren.

#### § 6

##### Befristung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31.12.1994. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn sie nicht ein Jahr vor Ablauf gekündigt wurde.

#### § 7

##### Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten Einzelbestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so kann daraus nicht die Rechtsunwirksamkeit des ganzen Vertrages hergeleitet werden. Die Partner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine den beabsichtigten Vertragszielen möglichst gleichkommende gültige Regelung zu ersetzen.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Die vorstehende Vereinbarung tritt am Tag der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in kraft.

Oldenburg, den 10.7. '92

*M. Daxner*

Carl von Ossietzky  
Universität Oldenburg  
Präsident Prof. Dr. Michael Daxner

*H.-J. Appelrath*

Kuratorium OFFIS e.V.  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Appelrath  
- Vorsitzender

*P. Jensch*

Kuratorium OFFIS e.V.  
Prof. Dr. Peter Jensch  
- 1. stv. Vorsitzender

### Ordnung über Form und Inhalt einer langfristigen Zusammenarbeit der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit außeruniversitären Einrichtungen

#### § 1

##### Förderung der Zusammenarbeit

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg fördert die Zusammenarbeit mit privaten, staatlichen oder staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen. Form und Inhalt der Zusammenarbeit sind durch Kooperationsvereinbarungen zu regeln.

#### § 2

##### Rechtliche Stellung der außeruniversitären Einrichtungen: " An- Institute "

(1) Kooperationsvereinbarungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit privaten, öffentlich-rechtlichen, staatlichen oder staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen lassen deren organisatorische und rechtliche Selbständigkeit grundsätzlich unberührt.

(2) Auf Antrag kann der Senat eine solche Einrichtung als " Institut an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg " anerkennen, wenn die Einrichtung folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Es muß sich um eine Einrichtung handeln, welche zumindest überwiegend Aufgaben in Forschung und - oder Lehre wahrnimmt oder fördert. Es sollen vorrangig Aufgaben sein, die die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg nicht oder nicht wie die Einrichtung durchführen kann.
2. Es muß gewährleistet sein, daß die für Forschung und Lehre geltenden Grundsätze des Grundgesetzes und des Hochschulrechts auf die in der Einrichtung tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entsprechende Anwendung finden.
3. Die Einrichtung muß rechtsfähig sein und über eine eigene personelle und sächliche Ausstattung verfügen. Sie soll ihren Standort in räumlicher Nähe zur Carl von Ossietzky Universität Oldenburg haben.
4. Ein Mitglied der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg soll die Leitung der Einrichtung übernehmen. Ausnahmen bedürfen der Begründung.
5. Für den Fall der Auflösung der Einrichtung ist in der Kooperationsvereinbarung der Verbleib des gesamten Vermögens zu regeln.